

Vokation...?

**Ein
Wegweiser...!**

Ergänzende Anmerkungen
zur religionsgemeinschaftlichen
Beauftragung von fachfremd
Unterrichtenden im Fach
Evangelische Religion



Pädagogisch-Theologisches
Institut der Nordkirche



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

1. Warum ist eine religionsgemeinschaftliche Beauftragung zur Erteilung des Faches Religion überhaupt notwendig?

In der Tat könnte man annehmen, dass in einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat eine Beteiligung von Religionsgemeinschaften am Unterricht in den öffentlichen Schulen dieser Neutralität entgegensteht. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch mit der Einrichtung des Religionsunterrichts im Grundgesetz (Artikel 7 Absatz 3 GG) trotz der Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität formuliert, für alle Schülerinnen und Schüler, die einer bestimmten Religion angehören, eine aufgeklärte und an wissenschaftlichen Standards orientierte religiöse Bildung vorzusehen. Aufgrund der Pflicht zur Neutralität kann der Staat einen solchen Unterricht jedoch nicht selbst verantworten. Darum bedient er sich vertraglich bestimmter Religionsgemeinschaften, die die inhaltliche Verantwortung übernehmen. So wird dieser Unterricht zu einer gemeinsamen Angelegenheit (res mixta) von Staat und Religionsgemeinschaft. Zur Übernahme der inhaltlichen Verantwortung gehört es auch, dass die Lehrkräfte nicht nur Landesbedienstete sind, sondern auch von der jeweiligen Religionsgemeinschaft, die den entsprechenden Unterricht inhaltlich – im Auftrag des neutralen Staates! – verantwortet. Denn da dieser spezielle Unterricht nach dem Grundgesetz gerade nicht neutral ist, sondern „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Artikel 7 Absatz 3 GG) so zu erteilen ist, dass diese Grundsätze von den Schülerinnen und Schülern auch für wahr gehalten werden können, spielt die Person der Religionslehrkraft eine gewichtige Rolle (das Urteil 74 des Bundesverfassungsgerichts von 1987/ BVerfGE 74,244 stellt heraus, dass es im RU um die sachgerechte Behandlung der entsprechenden religiösen Glaubenswahrheiten geht). Die Lehrkraft wird der grundgesetzlichen Vorgabe dadurch gerecht, dass sie im Religionsunterricht die in allen anderen Fächern vorgeschriebene Pflicht zur Neutralität durch eine reflektierte eigene Position ersetzt bzw. ergänzt. Dies tut sie u.a. dadurch, dass sie sich als eine Person kenntlich macht, die die Grundsätze der entsprechenden Religion verantwortungsbewusst, das heißt in eigener Perspektive und dem Unterricht angemessen, vertritt (freilich ohne dabei die Schülerinnen und Schüler zu überwältigen oder zu missionieren, sondern in Respekt gegenüber anderen Weltanschauungen und Religionen agiert und bereit sind, im Sinne von 1. Petrus 3,15 Auskunft darüber zu geben, worauf sie als Christinnen und Christen ihre Hoffnung gründen). Damit sie diesen grundgesetzlichen „Auftrag“ erfüllen kann, bedient sich der neutrale Staat auch hier der Religionsgemeinschaften, indem diese neben dem Staat ebenfalls eine Beauftragung (evangelisch: Vokation/katholisch: Missio Canonica/muslimisch: Idschaza) für jede einzelne Religionslehrkraft ausspricht. Diese Praxis ist in ganz Deutschland ein seit Jahrzehnten übliches Verfahren.

Vokation...?

Ein Wegweiser...!

2. Warum hat die Nordkirche gerade jetzt neue Regelungen zur Beauftragungspraxis (Vokation) von (fachfremden) Religionslehrkräften erlassen?

Die religionsgemeinschaftliche Beauftragung von Religionslehrkräften ist notwendig, um die grundgesetzliche Pflicht zur Neutralität im Religionsunterricht sozusagen „aufheben“ zu dürfen, damit das Recht auf eine authentische religiöse Bildung nach Artikel 7 Absatz 3 GG eingelöst werden kann. Damit kann der Staat seiner Pflicht zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität weiterhin nachkommen. Eine solche unter Punkt 1 beschriebene Beauftragung war bisher nur für die grundständig ausgebildeten Religionslehrkräfte vorgesehen (siehe Artikel 6 des Staatskirchenvertrags von 1957). Es hat sich aber (u.a. durch eine Erhebung in Schleswig-Holstein im Jahr 2016) gezeigt, dass die Zahl der grundständig ausgebildeten Religionslehrkräfte längst nicht (mehr) ausreicht, um den evangelischen Religionsunterricht flächendeckend zu sichern. Es blieb den Schulleitungen daher an vielen Schulen nur die Möglichkeit, auch fachfremde Lehrkräfte einzusetzen. Daher gibt es inzwischen eine beträchtliche Anzahl von Lehrkräften, die dankenswerterweise diesen Unterricht engagiert mit abdecken, die jedoch bisher nicht – wie verfassungsrechtlich notwendig – von der entsprechenden Religionsgemeinschaft mit beauftragt wurden. Um diese rechtliche Lücke zu schließen, hat die Nordkirche im Jahr 2018 ein Vokationsgesetz sowie eine Vokationsverordnung erlassen, die es zukünftig ermöglicht, auch fachfremden Lehrkräften den Weg hin zu einer religionsgemeinschaftlichen Beauftragung frei zu machen. Da viele Lehrkräfte schon sehr lange den Religionsunterricht fachfremd erteilen, wollte die Nordkirche das Beauftragungsverfahren möglichst schlank halten. Daher ermöglicht sie jenen Lehrkräften, die seit mindestens 2 Jahren das Fach fachfremd erteilen und Mitglied in der evangelischen Kirche (oder einer evangelischen Freikirche) sind, durch Teilnahme an einer der beiden im Jahr 2020 geplanten Vokationstage (entweder am 27.3.2020 in Hamburg oder am 28.8.2020 in Kiel) entsprechend der neuen Vokationsverordnung die religionsgemeinschaftliche Beauftragung (Vokation) zu erlangen. Mit dieser Beauftragung wird damit ein wichtiges juristisches Merkmal erfüllt, so dass der Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG erteilt werden kann. Darüber hinaus genießen die von der Nordkirche beauftragten Lehrkräfte Unterstützung und Förderung in der Ausübung ihres Dienstes als Religionslehrkräfte im Sinne von § 6 der Vokationsverordnung.

3. Müssen grundständig ausgebildete Lehrkräfte (auch jene, die das Fach Religion als Drittfach belegt haben) auch eine Vokation beantragen?

Alle Lehrkräfte, die das Fach grundständig studiert und mit einem Staatsexamen bzw. Master abgeschlossen haben (auch als examensrelevantes Drittfach, das nicht im Rahmen des Referendariats belegt wurde), gelten auch im Sinne der neuen Vokationsverordnung als von der Nordkirche beauftragt. Die Beantragung einer Vokation ist daher grundsätzlich nicht notwendig, auch wenn über die Beauftragung kein Schriftstück vorliegt. Wer jedoch eine Vokationsurkunde in Schriftform erhalten möchte, kann diese selbstverständlich (nachträglich) vom Landeskirchenamt mit Vorlage der entsprechenden Nachweise unter vokation@lka.nordkirche.de anfordern.

4. Wie können Lehrkräfte, die bisher nicht bereits 2 Jahre fachfremd das Fach evangelische Religion erteilen, eine religionsgemeinschaftliche Beauftragung erlangen?

Da die Zahl der grundständig ausgebildeten Lehrkräfte auch zukünftig nicht ausreichen wird, um die flächendeckende Erteilung des Faches evangelische Religion zu gewährleisten, werden auch in Zukunft fachfremde Lehrkräfte gebraucht. In § 4 der Vokationsverordnung sind die entsprechenden Regelungen für diese Situation beschrieben. Neben einem durch die Schulleitung festgestellten Mangel an Fachlehrkräften erbittet die Nordkirche ein Mindestmaß an Fortbildungstätigkeit. Zur Zeit wird von 30 Stunden Fortbildung für fachfremd Unterrichtende ausgegangen, die parallel zur bereits ausgeübten Unterrichtstätigkeit absolviert werden. Anträge für diese Maßnahme erhalten Sie ebenfalls unter vokation@lka.nordkirche.de.

5. Warum müssen Religionslehrkräfte Mitglieder der jeweiligen Kirche/ Religionsgemeinschaft sein?

Der Religionsunterricht in Deutschland ist ein so genanntes bekenntnisorientiertes Fach und nach Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen. Diese so genannte Übereinstimmungsklausel besagt, dass es in diesem Unterricht immer auch um die „religiösen Wahrheiten“ einer bestimmten Religion geht, die so zu behandeln sind, dass sie von den Schülerinnen und Schülern für wahr gehalten werden können (siehe dazu das Urteil 74 des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987/ BVerfGE 74, 244). Das bedeutet, dass insbesondere die Lehrkraft sich den Schülerinnen und Schülern mit ihren Anschauungen bezüglich der Grundsätze der entsprechenden Religion als „religiös ansprechbar“ mit zur Verfügung stellt ohne freilich zu „missionieren“, sondern vielmehr bereit ist, im Sinne von 1. Petrus 3,15 darüber Auskunft zu geben, worauf sie als Christin ihre Hoffnung gründet. Zu den Grundsätzen der Nordkirche gehört auch der im Apostolischen Glaubensbekenntnis formulierte Glaube an die „Heilige christliche Kirche“ und die „Gemeinschaft der Heiligen“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Zugehörigkeit zu dieser Kirche – bei aller Kritik, die man ihr gegenüber haben kann - zu einem wesentlichen Grundsatz des Christentums lutherischer Prägung gehört. Wenn nun jemand aus innerer Überzeugung sich dieser Gemeinschaft nicht anschließen kann, so wird auch einem wichtigen Grundsatz, der mit zum Kern dieser Religionsgemeinschaft gehört, im Grunde nicht zugestimmt. Laut Grundgesetz ist der Unterricht jedoch in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen zu erteilen. Insofern haben die evangelischen Kirchen in Deutschland als eine formale (!) Voraussetzung zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis die Mitgliedschaft in der Kirche festgelegt. Denn es wäre nur schwer zu vermitteln und letztlich auch schwer zu verantworten, wenn man Menschen damit beauftragt, Grundsätze einer Religionsgemeinschaft authentisch im Unterricht zu behandeln, von der sie sich bewusst abgewandt haben. Die für den Religionsunterricht verantwortliche Religionsgemeinschaft hat - neben dem Kriterium einer qualifizierten Ausbildung - keine andere Möglichkeit als mit der formalen Mitgliedschaft davon auszugehen, dass die betreffende Lehrkraft den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt. Anderenfalls müsste es ja so etwas wie eine theologische „Schiedsstelle“ geben, die beurteilt, welche Gründe hinreichend sind, von der Mitglied-

schaft in der entsprechenden Religionsgemeinschaft, deren Grundsätze Gegenstand im Unterricht werden sollen, absehen zu können und welche Gründe nicht hinreichend sind. Solche Glaubens- bzw. Gewissensprüfungen wären ihrerseits ein Verstoß gegen die freiheitliche Verfassung, vor allem widersprächen sie ihrerseits den Grundsätzen der evangelischen Kirche.

Möglicherweise erscheinen diese Erläuterungen angesichts des faktischen Unterrichts und angesichts dessen, was in 45 Minuten Unterrichtsstunde zustande kommen kann, theologisch aufgeladen und ideell überzeichnet. Dennoch ist das hier Geschilderte zunächst einmal die strukturelle und rechtliche Konstruktion, die den Rahmen vorgibt.

6. Will die Kirche mit der Maßnahme der Vokation ihren Einfluss auf die staatliche Schule behalten/ ausbauen?

Nicht die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften haben durch Artikel 7 Abs. 3 GG Sonderrechte in der öffentlichen Schule. Es handelt sich vielmehr um ein Grundrecht der religionsangehörigen Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Eltern auf eine authentische religiöse Bildung, die eben gerade nicht als eine neutrale Religionskunde umgesetzt wird, sondern gewollt ganz bestimmte religionsgemeinschaftliche Grundsätze behandelt. Damit der Staat seine religiöse und weltanschauliche Neutralität wahren kann, bedient er sich der Religionsgemeinschaften, die die inhaltliche Verantwortung übernehmen und den Staat dabei unterstützen, dass das Fach grundgesetzgemäß („in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“) erteilt werden kann. Dazu gehört es auch, die Religionslehrkräfte zu beauftragen. Somit ergibt sich eine doppelte Beauftragung (res mixta): einmal durch den Staat (durch die Erteilung der Fakultas sowie durch die Schulleitung) und zum anderen durch die Religionsgemeinschaft, so dass die vom Grundgesetz gewollte authentische Vermittlung rechtlich abgesichert ist.

Es ist also der Staat, der die Dienste der Religionsgemeinschaft erbittet, um seiner Pflicht, einen authentischen Religionsunterricht anzubieten, nachkommen zu können. Es ist nicht das Recht der Kirchen, auf die Schule und die Bildung Einfluss zu nehmen. Der Einfluss der Religionsgemeinschaften auf die staatlichen Schulen ist einzig auf die Rolle begrenzt, die das Grundgesetz den Religionsgemeinschaften zukommen lässt, um den neutralen Staat bei der Erfüllung seines Bildungsauftrags zu unterstützen. Der Einfluss bezieht sich hier im Wesentlichen auf die Inhalte des Religionsunterrichts sowie die Beauftragung der Lehrkräfte. Was die Inhalte betrifft, so wäre zu fragen, wer denn sonst diese nicht neutralen Glaubensgrundsätze verantworten soll, wenn nicht die Religionsgemeinschaften selbst. Damit entsteht auch nach außen eine wichtige und notwendige Transparenz: Was inhaltlich im evangelischen Religionsunterricht passiert, ist überprüfbar und jederzeit einsehbar. Die Freiheit der einzelnen Ausgestaltung bleibt im Übrigen bei den Lehrkräften. Der Einfluss der Religionsgemeinschaft ist also – bildlich gesprochen – auf den Platz zwischen den Buchdeckeln der Lehrpläne und den Fachanforderungen eingegrenzt.

7. Warum unterstützt die Nordkirche es, dass so viele fachfremde Lehrkräfte ohne fundierte Qualifikation zu einer religionsgemeinschaftlichen offiziellen Unterrichtserlaubnis gelangen?

Grundsätzlich ist zu diesen Regelungen zu sagen, dass es sich ganz explizit um einen Übergang bzw. einen Ausnahmetatbestand handelt (§ 8 VokVO: „Vokation für Lehrkräfte, die das Fach Religion schon mindestens zwei Jahre erteilen“ bzw. § 4 VokVO: Lehrkräfte, die zukünftig als Fachfremde zum Einsatz kommen können, wenn ein entsprechender Mangel an Lehrkräften erklärt wird). Die Erteilung von fachfremdem Unterricht in der Oberstufe ist davon ausgenommen (siehe dazu vor allem § 8 Abs. 1 VokVO). Der Hintergrund dieses Verfahrens ist vor allem darin zu sehen, dass insbesondere an Grundschulen eine ausreichende Versorgung mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften für jedes Fach schon aus organisatorischen Gründen nicht vorgehalten werden kann. Dafür sind die Einheiten oft zu klein. Zusätzlich ist es nicht selten der Fall, dass der RU von der jeweiligen Klassenlehrkräften erteilt wird, so dass diese Lehrkräfte oft nur wenige Stunden pro Woche das Fach erteilen. Wir wissen auch, dass an einer großen Zahl von Schulen die Schulleitungen sehr viel Mühe haben, überhaupt Menschen zu finden, die bereit sind, dieses Fach zu erteilen.

Wie ist die Situation insgesamt? In Schleswig-Holstein und Hamburg unterrichten nach Erhebung und Schätzung der Nordkirche ca. 2000 bis 3000 Lehrkräfte den RU ohne grundständiges Studium – und damit auch ohne Vokation. Das ist fast die Hälfte. Nicht wenige tun das schon seit vielen Jahren, ja sogar Jahrzehnten. Dieses Engagement schätzt und würdigt die Nordkirche sehr!

Nach vielen Gesprächen, die die Nordkirche mit allen Beteiligten geführt hat, ist die Überzeugung gereift, dass die Versäumnisse der Vergangenheit, für auskömmliche Regelungen zu sorgen, nur durch eine möglichst schlanke Regelung – zumindest rechtlich – geheilt werden kann. Dazu zählt das Verfahren des § 8: Die Vokation für alle bisherigen Fachfremden, die das Fach mindestens zwei Jahre erteilt haben, den Vokationsnachmittag / Abend nächstes Jahr besuchen und Mitglied der Kirche sind. Mit dieser Entwicklung geht auch um eine rechtliche Klarstellung (die kirchliche Beauftragung zur Erteilung des RU), damit zukünftig gewährleistet ist, dass die grundgesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden, um von einem RU im Sinne des Grundgesetzes sprechen zu können. Das kann aus rein fachlicher Perspektive aufgrund der wachsenden Komplexität dieses Faches ganz sicher nicht befriedigen, ist aber aus juristischer Perspektive u.E. ein wichtiger Schritt in – wie wir finden – die richtige Richtung. Es bedeutet nämlich auch, dass ja die dann von der Nordkirche beauftragten Lehrkräfte im Nachgang (im Sinne von § 6 der Vokationsverordnung) Unterstützung bei der Erteilung dieses Faches von der Nordkirche erhalten und auch einfordern können.

